

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.380.702

Wien, 27. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6842/J vom 27. Mai 2021 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss.

Gemäß § 1 Stellenbesetzungsgesetz hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Darin sind Regelungen zur transparenten Ausschreibung und Besetzung vorgesehen.

Aus Artikel 19 B-VG iVm der Anlage G zum Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986) (BMG) ergibt sich, dass der Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung mit der Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betraut ist. Zu diesen gehört unter anderem auch die

Wahrnehmung der Anteilsrechte, darunter die Teilnahme an Haupt- bzw. Generalversammlungen sowie die Ausübung des Stimmrechtes.

Die Entscheidung über die zu Mitgliedern der Geschäftsführung zu bestellenden Personen im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen obliegt daher dem Bundesminister für Finanzen als oberstem Organ der Vollziehung.

Die betreffenden Stellen als Geschäftsführer wurden gemäß § 4 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz ausschließlich aufgrund der Eignung der Bewerber/innen besetzt. Die Eignung wurde entsprechend § 4 Abs. 2 leg. cit. aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber/innen, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihren organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festgestellt.

#### Zu 1. bis 6.:

Die Funktion des Geschäftsführers der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) wurde gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes am 20. Juni 2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Tageszeitung Die Presse ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Monat sind sieben Bewerbungen eingegangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz kann das für die Besetzung zuständige Organ für die Suche nach geeigneten Personen und die Feststellung der Eignung der Bewerber auch Einrichtungen oder Unternehmungen heranziehen, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist. Im Hinblick auf die gegenständliche Aufgabenstellung wurde das Personalberatungsunternehmen Amrop Jenewein mit Unterstützungsleistungen bei der Auswahl des Geschäftsführers der BBG beauftragt.

Als Ergebnis des Auswahlverfahrens und der Erstellung einer umfassenden Beurteilung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der in die engere Auswahl genommenen Kandidaten/innen erfolgte durch Amrop Jenewein die klare Empfehlung und Erstreichung von Mag. Gerhard Zotter als Kandidaten für die Geschäftsführung der BBG.

Die Entscheidung über die zum Mitglied der Geschäftsführung der BBG zu bestellende Person oblag dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Johann Georg Schelling, als oberstem Organ der Vollziehung, der sich dabei der Empfehlung und Erstreichung des Personalberatungsunternehmens Amrop Jenewein angeschlossen und Herrn Mag. Gerhard Zotter zum Mitglied der Geschäftsführung der BBG ab 1. August 2015 bestellt hat.

Dies kann auch der Veröffentlichung gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz, unter anderem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, vom Juli 2015 entnommen werden.

Im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der Funktion des Geschäftsführers der BBG liegen folgende prozessmäßige Aktenvorgänge im Bundesministerium für Finanzen (BMF) vor:

1. Ausschreibung der Geschäftsführungsfunktion im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse
2. Bezahlung der Inseratschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse für die vorgenannte Veröffentlichung
3. Angebotseinholung und Beauftragung des Personalberatungsunternehmens Amrop Jenewein
4. Abschlussbericht der Kandidatenevaluation, Kandidatenübersicht inklusive Evaluierung und schriftlicher Gesellschafterbeschluss betreffend die Bestellung von Mag. Zotter zum Geschäftsführer der BBG
5. Abschluss des Dienstvertrages mit Mag. Zotter
6. Veröffentlichung der Bestellung von Mag. Zotter zum Geschäftsführer der BBG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse
7. Bezahlung der Inseratschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse für die vorgenannte Veröffentlichung

In Bezug auf die Abbildung der Aktenbestände, der Verfahrensabläufe und der anderen Dokumente in der BBG betreffen die Fragen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 7. bis 12.:

Die Funktion des Geschäftsführers der Monopolverwaltung GmbH (MVG) wurde gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes am 6. Mai 2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Tageszeitung Die Presse ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Monat sind drei Bewerbungen eingegangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz kann das für die Besetzung zuständige Organ für die Suche nach geeigneten Personen und die Feststellung der Eignung der Bewerber auch Einrichtungen oder Unternehmungen heranziehen, deren Aufgabe oder

Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist. Im Hinblick auf die gegenständliche Aufgabenstellung wurde das Personalberatungsunternehmen Korn Ferry International mit Unterstützungsleistungen bei der Auswahl des Geschäftsführers der MVG beauftragt.

Als Ergebnis des Auswahlverfahrens und der Erstellung einer umfassenden Beurteilung der fachlichen und persönlichen Qualifikationen der in die engere Auswahl genommenen Kandidaten/innen erfolgte durch Korn Ferry International die klare Empfehlung und Erstreichung von Mag. Hannes Hofer als Kandidaten für die Geschäftsführung der MVG.

Die Entscheidung über die zum Geschäftsführer der MVG zu bestellende Person oblag dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Johann Georg Schelling, als oberstem Organ der Vollziehung, der sich dabei der Empfehlung und Erstreichung des Personalberatungsunternehmens Korn Ferry International angeschlossen und Herrn Mag. Hannes Hofer zum Geschäftsführer der MVG ab 17. Juni 2015 bestellt hat. Dies kann auch der Veröffentlichung gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz, unter anderem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, vom Juli 2015 entnommen werden.

Im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der Funktion des Geschäftsführers der MVG liegen folgende prozessmäßige Aktenvorgänge im BMF vor:

1. Angebotseinholung und Beauftragung des Personalberatungsunternehmens Korn Ferry International
2. Abschlussbericht der Kandidatenevaluation, Kandidatenübersicht inklusive Evaluierung und schriftlicher Gesellschafterbeschluss betreffend die Bestellung von Mag. Hofer zum Geschäftsführer der MVG und Widerruf der Bestellung von DI Reisenbichler als Geschäftsführerin der MVG
3. Abschluss des Dienstvertrages mit Mag. Hofer
4. Veröffentlichung der Bestellung von Mag. Hofer zum Geschäftsführer der MVG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse
5. Bezahlung der Inseratschaltungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Tageszeitung Die Presse für die vorgenannte Veröffentlichung

In Bezug auf die Abbildung der Aktenbestände, der Verfahrensabläufe und der anderen Dokumente in der MVG betreffen die Fragen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung

des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13.:

Das Verfahren zur Ausschreibung der Funktion der Leitung der Sektion I erfolgte gemäß dem Abschnitt III sowie jenem der Begutachtungskommission gemäß den Abschnitten IV und V des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG).

Aufgrund des von der Begutachtungskommission erstatteten Gutachtens, demzufolge Herr Dkfm. Eduard Müller, MBA für die ausgeschriebene Funktion der Leitung der Sektion I im BMF als im höchsten Maße geeignet erachtet wurde, und der darauf basierenden Zustimmung des damaligen Bundesministers für Finanzen, Dr. Johann Georg Schelling, zur Betrauung von Dkfm. Eduard Müller, MBA mit dieser Leitungsfunktion, erfolgten im Anschluss daran standardmäßig die für Beamtinnen bzw. Beamte vorgesehenen dienstrechtlichen Maßnahmen für die auf fünf Jahre befristete Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß § 141 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979).

Demzufolge erfolgte damals vor der Ernennung gemäß § 3 BDG 1979 (in der damals geltenden Fassung) in Verbindung mit den Bestimmungen der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 ein Antrag des BMF an den Bundeskanzler (nunmehr wäre der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zuständig) auf Zustimmung zur Besetzung einer Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes mit Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA im Zusammenhang mit der Funktion Leitung der Sektion I im BMF.

Nach Vorliegen der Zustimmung des damaligen Bundeskanzlers erging gemäß § 2 BDG 1979 in Verbindung mit der „EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten“, BGBl. Nr. 54/1995, der Antrag des BMF an den Bundespräsidenten auf befristete Ernennung von Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im BMF.

Aufgrund der Ernennung durch den Bundespräsidenten erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2015 die dekretmäßige befristete Betrauung von Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA mit der Funktion der Leitung der Sektion I im BMF durch den damaligen Bundesminister für Finanzen.

Zu 14.:

Es war keine Personalberatung eingebunden.

Zu 15.:

Es langten zur damaligen Ausschreibung der Funktion einer Leiterin/eines Leiters der Sektion I insgesamt 9 Bewerbungsgesuche ein.

Zu 16.:

Der für die damalige Ausschreibung der Funktion einer Leiterin/eines Leiters der Sektion I eingerichteten Begutachtungskommission im Einzelfall gehörten gemäß § 7 AusG folgende 4 Mitglieder an:

- SC Univ.-Prof. DDr. Gunter MAYR (mit dem Vorsitz betraut),
- MRätin Dr. Tamara ELS,
- FOI Margit MARKL und
- ADir. Herbert BAYER.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, MRätin Mag. Eva TRUBRIG, nahm gemäß § 12 Abs. 1a AusG an der Sitzung der Begutachtungskommission mit beratender Stimme teil.

Zu 17. und 18.:

Im Zusammenhang mit dem damaligen Verfahren zur Ausschreibung der Funktion der Leitung der Sektion I, dem diesbezüglichen Verfahren der Begutachtungskommission sowie den anschließenden dienstrechtlichen Maßnahmen zur Betrauung mit der gegenständlichen Leitungsfunktion lagen folgende prozessmäßige Aktenvorgänge vor:

1. Ausschreibung einer Leiterin / eines Leiters der Sektion I im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

2. Bestellung der Begutachtungskommission im Einzelfall für die Ausschreibung der Leitung der Sektion I durch den damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Schelling.
3. Erstattung des Gutachtens der Begutachtungskommission an die ausschreibende Stelle und Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zur Beauftragung von Dkfm. Eduard Müller, MBA mit der Leitung der Sektion I.
4. Antrag des BMF an das Bundeskanzleramt auf Zustimmung gemäß der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 zur Besetzung einer Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes iZm der Funktion Leitung der Sektion I im BMF.
5. Antrag auf befristete Ernennung von Dkfm. Eduard Müller, MBA auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes an den Bundespräsidenten.
6. Befristete Ernennung von Dkfm. Eduard Müller, MBA auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9, des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und damit verbundene Besetzung der Funktion des Leiters der Sektion I im BMF mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2015 durch den damaligen Bundesminister für Finanzen Dr. Schelling.
7. In Verbindung mit Akt zu Nr. 6 Veröffentlichung des Namens der mit der Funktion der Leitung der Sektion I im BMF betrauten Person auf der Homepage des BMF gemäß § 15 Abs. 4 AusG.
8. Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 15 Abs. 3 AusG betreffend die Vergabe der Funktion einer Leiterin/eines Leiters für die Sektion I.

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass in den o.a. Prozessen Nr. 4., 7. und 8. aufgrund der standardmäßigen Abläufe keine aktenmäßige Befassung des Kabinetts bzw. des Kabinettschefs zu erfolgen hatte und diesbezüglich auch keine Unterschriften seitens des Bundesministers für Finanzen einzuholen waren bzw. sind.

Zu 19. bis 21.:

Mag. Hannes Hofer hat in der Zeit von 17.7.2015 bis 31.5.2017 im BMF im Rahmen eines freien Dienstvertrags für den damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Johann Georg Schelling, Leistungen in dem Bereich Strategisches Beteiligungsmanagement der verwaltungsnahen BMF-Beteiligungen erbracht.

Diesbezüglich ist der entsprechende Akt zum Abschluss des o.a. freien Dienstvertrags im BMF evident. Gemäß der Aktenlage erfolgte der Abschluss dieses freien Dienstvertrags im Auftrag des damaligen Bundesministers für Finanzen, Dr. Schelling, und nach Abstimmung der Leiterin der damaligen Gruppe I/A („Präsidium – Personal, Ressort-Budget“) im BMF mit Herrn MMag. Thomas Schmid, damals Kabinettchef im BMF. Nähere Informationen über die Inhalte und Ergebnisse dieser Tätigkeit von Mag. Hofer im Rahmen dieses freien Dienstvertrags sind dem BMF nicht bekannt.

In Bezug auf die Abbildung der Aktenbestände, der Verfahrensabläufe und der anderen Dokumente in der MVG betreffen die Fragen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



